

TE Vwgh Beschluss 2023/3/3 Ra 2022/03/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

WaffG 1996 §21 Abs2

WaffG 1996 §22 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2023/03/0003 B 03.03.2023

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Mag. Samm und Dr. Humberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des D G in W, vertreten durch die Hopmeier Wagner Kirnbauer Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Rathausstraße 15, gegen das am 12. Juli 2022 verkündete und mit 13. September 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien Zl. VGW-103/040/8909/2021-14, betreffend Ausstellung eines Waffenpasses (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - nach Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen den Antrag des Revisionswerbers auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG abgewiesen; die ordentliche Revision wurde für unzulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - nach Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen den Antrag des Revisionswerbers auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß Paragraph 21, Absatz 2, WaffG abgewiesen; die ordentliche Revision wurde für unzulässig erklärt.

2 Dem legte es im Wesentlichen zu Grunde, der Revisionswerber habe ausgeführt, als Mitglied des Jagdkommandos des Österreichischen Bundesheeres „Antiterror spezialist“ zu sein und aufgrund dieser Tätigkeit Schusswaffen der Kategorie B zu seinem persönlichen Schutz zu benötigen. Aus näher ausgeführten Erwägungen habe jedoch weder der Revisionswerber einen waffenrechtlichen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 erster Satz (§ 22 Abs. 2) WaffG nachweisen können, noch eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 21 Abs. 2 zweiter Satz WaffG zu seinen Gunsten erfolgen können. Dem legte es im Wesentlichen zu Grunde, der Revisionswerber habe ausgeführt, als Mitglied des Jagdkommandos des Österreichischen Bundesheeres „Antiterror spezialist“ zu sein und aufgrund dieser Tätigkeit Schusswaffen der Kategorie B zu seinem persönlichen Schutz zu benötigen. Aus näher ausgeführten Erwägungen habe jedoch weder der Revisionswerber einen waffenrechtlichen Bedarf im Sinne des Paragraph 21, Absatz 2, erster Satz (Paragraph 22, Absatz 2,) WaffG nachweisen können, noch eine Ermessensentscheidung im Sinne des Paragraph 21, Absatz 2, zweiter Satz WaffG zu seinen Gunsten erfolgen können.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - außerordentliche - Revision.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133

Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die demnach für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgebende Zulässigkeitsbegründung der Revision macht zusammengefasst Folgendes geltend:

8 Das Verwaltungsgericht sei von einschlägiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere VwGH 24.2.2022, Ra 2022/03/0040, abgewichen; es habe die im Beweisverfahren hervorgekommenen Vorfälle bzw. Umstände und daraus resultierende Gefahren für den Revisionswerber nicht ausreichend berücksichtigt und zu seinen Lasten eine „unvertretbare Fehlbeurteilung“ vorgenommen. Zudem fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dazu, ob Antiterror spezialisten des Jagdkommandos wie der Revisionswerber, die wegen ihrer Auslandseinsätze in Afghanistan und Mali daraus resultierenden Gefahren ausgesetzt seien, einen Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses hätten, um sich auch außerhalb ihrer Dienstzeit zweckmäßig schützen zu können.

9 Mit diesem Vorbringen wird nicht dargelegt, dass der Verwaltungsgerichtshof bei Entscheidung über die vorliegende Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen hätte.

1 0 Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit vergleichbaren Anträgen von Angehörigen des Jagdkommandos auf Ausstellung von Waffenpässen in seiner Rechtsprechung wiederholt auseinandergesetzt: So wurden Amtsrevisionen für berechtigt erachtet, die einen waffenrechtlichen Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses verneint hatten und einer für die Antragsteller positiven Ermessensentscheidung nach § 21 Abs. 2 zweiter Satz WaffG näher entgegen getreten sind (vgl. insbesondere VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114; 10.2.2022, Ra 2021/03/0291; 1.9.2022, Ra 2021/03/0334; 15.9.2022, Ra 2021/03/0121). Weiters wurden Revisionen von Waffenpasswerbern, die sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge durch das Verwaltungsgericht richteten, zurückgewiesen, weil die entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die einen waffenrechtlichen Bedarf verneint und eine negative Ermessensentscheidung bestätigt hatten, innerhalb der durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gezogenen Leitlinien gelegen seien (vgl. VwGH 6.2.2023, Ra 2022/03/0295 und Ra 2022/03/0296). Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit vergleichbaren Anträgen von Angehörigen des Jagdkommandos auf Ausstellung von Waffenpässen in seiner Rechtsprechung wiederholt auseinandergesetzt: So wurden Amtsrevisionen für berechtigt erachtet, die einen waffenrechtlichen Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses verneint hatten und einer für die Antragsteller positiven Ermessensentscheidung nach Paragraph 21, Absatz 2, zweiter Satz WaffG näher entgegen getreten sind vergleiche , insbesondere VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114; 10.2.2022, Ra 2021/03/0291; 1.9.2022, Ra 2021/03/0334; 15.9.2022, Ra 2021/03/0121). Weiters wurden Revisionen von Waffenpasswerbern, die sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge durch das Verwaltungsgericht richteten, zurückgewiesen, weil die entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die einen waffenrechtlichen Bedarf verneint und eine negative Ermessensentscheidung bestätigt hatten, innerhalb der durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gezogenen Leitlinien gelegen seien vergleiche , VwGH 6.2.2023, Ra 2022/03/0295 und Ra 2022/03/0296).

11 Auch die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die in Bestätigung eines Bescheids der belangten Behörde den Antrag des Revisionswerbers abgewiesen hatte, weil ein waffenrechtlicher Bedarf nicht vorliege und die negative Ermessensentscheidung der belangten Behörde nicht zu beanstanden sei, entspricht - der Revision zuwider - dieser Judikatur.

1 2 Dem Zulässigkeitsvorbringen, das Verwaltungsgericht sei von der Entscheidung VwGH 24.2.2022, Ra 2022/03/0040, abgewichen, ist lediglich zu entgegnen, dass das Verwaltungsgericht in dem diesem Beschluss zu Grunde liegenden Fall eine konkrete Gefährdung des Betroffenen - anders als im vorliegenden Fall - bejaht hatte, und

die Amtsrevision dem mit einem unzureichenden Zulässigkeitsvorbringen im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGG entgegen getreten war, weshalb sie - ohne ein Eingehen auf die Revisionsgründe - als unzulässig zurückgewiesen wurde. Dem Zulässigkeitsvorbringen, das Verwaltungsgericht sei von der Entscheidung VwGH 24.2.2022, Ra 2022/03/0040, abgewichen, ist lediglich zu entgegnen, dass das Verwaltungsgericht in dem diesem Beschluss zu Grunde liegenden Fall eine konkrete Gefährdung des Betroffenen - anders als im vorliegenden Fall - bejaht hatte, und die Amtsrevision dem mit einem unzureichenden Zulässigkeitsvorbringen im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG entgegen getreten war, weshalb sie - ohne ein Eingehen auf die Revisionsgründe - als unzulässig zurückgewiesen wurde.

1 3 In der Revision werden nach dem Gesagten keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher schon deshalb - unabhängig davon, ob der vorliegende Revisionsschriftsatz dem Erfordernis des § 28 Abs. 3 VwGG genügt - zurückzuweisen. In der Revision werden nach dem Gesagten keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher schon deshalb - unabhängig davon, ob der vorliegende Revisionsschriftsatz dem Erfordernis des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG genügt - zurückzuweisen.

Wien, am 3. März 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022030276.L00

Im RIS seit

29.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at